



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 52
Nummer: 07a
Datum: 19.02.2021

Inhalt:

Öffnung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und außerschulischen Bildungsangeboten ab dem 22.02.2021 wegen Unterschreitung einer 7-Tage Inzidenz von 100 im Landkreis Regensburg 1

Öffnung von Schulen, Kindertageseinrichtungen und außerschulischen Bildungsangeboten ab dem 22.02.2021 wegen Unterschreitung einer 7-Tage Inzidenz von 100 im Landkreis Regensburg

Vollzug der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021.

Das Robert Koch-Institut hat auf dem RKI-Dashboard unter der Internet-Adresse <http://corona.rki.de> für den Landkreis Regensburg für den 19.02.2021 folgenden Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner veröffentlicht: 19.02.2021: 58,7.

Das Landratsamt Regensburg stellt hiermit als zuständige Kreisverwaltungsbehörde fest, dass im Landkreis Regensburg der Inzidenzwert von 100 unterschritten wurde.

Damit gilt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5, § 19 Abs. 1 Satz 3 und § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayIfSMV ab dem 22.02.2021 Folgendes:

1. Präsenzunterricht in Schulen

Abweichend von § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11. BayIfSMV findet

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,

3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen nach Satz 1

Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

2. Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 11. BayIfSMV ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

3. Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform möglich

Abweichend von § 20 Abs. 1 Satz 1 11. BayIfSMV können Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann. § 20 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Es besteht also Maskenpflicht, soweit der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, insbesondere in Verkehrs- und Begegnungsbereichen, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz. § 17 Satz 2 der 11. BayIfSMV gilt entsprechend. Soweit also die Einhaltung des Mindestabstands aufgrund der Art des Angebotes nicht möglich ist, sind gleichermaßen wirksame anderweitige Schutzmaßnahmen zu treffen. Der Betreiber hat ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Hinweise:

Sobald der 7-Tages Inzidenzwert von 100 wieder überschritten wird, wird dies erneut bekannt gegeben. Die vorgenannten Lockerungen wären dann ab dem darauffolgenden Tag nicht mehr möglich.

Die übrigen Vorgaben der 11. BayIfSMV bleiben unberührt.

Regensburg, 19.02.2021
Landratsamt Regensburg
Tanja Schweiger
Landrätin

Az. S22.3-504